

FAQ Gewässerunterhaltung – häufig gestellte Fragen

Was ist die Gewässerunterhaltungsgebühr?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Umlagegebühr. Sie wird für befestigte und übrige Flächen erhoben. Die Kosten für die Gewässerunterhaltung entstehen, weil Gewässer der zweiten Ordnung und sonstige Gewässer in Kempen unterhalten werden müssen (sog. Gewässerunterhaltung). Es kommt im Gegensatz zur Niederschlagswassergebühr **nicht** darauf an, ob ein öffentlicher Sammelkanal genutzt wird.

Was beinhaltet die Gewässerunterhaltung?

Die Gewässerunterhaltung wird durchgeführt, damit das Wasser im Fluss oder im Bach ordnungsgemäß abfließt. Hierzu erfolgt z.B. ein Rückschnitt von Pflanzen, die Entfernung von Abfällen, wildwachsenden Sträuchern oder umgestürzten Bäumen. Es geht darum, dass ein Fluss oder Bach z.B. bei starkem Regen oder weil Sträucher in ihm wachsen, keine Überflutungen auslöst, weil der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht sichergestellt ist. Die Gewässerunterhaltung dient insgesamt dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses oder Baches nicht überflutet werden („Gewässerunterhaltungs-Leistung“).

Was ist die rechtliche Grundlage?

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr findet sich in § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Stadt Kempen vom 29.06.2021 (Gewässerunterhaltungssatzung), der dazugehörigen Gebührensatzung und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Wofür wird die Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird für die Unterhaltung von Gewässern der zweiten Ordnung und der sonstigen Gewässer (Flüsse, Bäche, Grundwasser) erhoben.

Wer unterhält in Kempen die Gewässer?

Die Gewässerunterhaltung wird in Kempen von über- und untergeordneten Wasser- und Bodenverbänden übernommen. Das sind im Einzelnen der Niersverband, die Gelderner Fleuth, die Mittlere Niers und die LINEG (einschließlich Issumer Fleuth).

Wer zahlt die Gewässerunterhaltungsgebühr?

Die Stadt Kempen erhebt die Gewässerunterhaltungsgebühr von allen Grundstückseigentümer*innen, die mit ihren Grundstücken im Einzugsgebiet eines Gewässers liegen. Jedes Grundstück trägt mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Daher ist für jedes Grundstück die Gewässerunterhaltungsgebühr zu zahlen.

Zahlt die Stadt Kempen selber auch Gewässerunterhaltungsgebühren?

Ja. Die Stadt zahlt für alle Fläche, die ihr gehören, Gewässerunterhaltungsgebühren. Dazu gehören u.a. Straßen, Wege und Plätze, Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Spiel- und Sportplätze und Friedhöfe.

Was ist auf dem Ermittlungsbogen dargestellt?

Der Ermittlungsbogen enthält auf der ersten Seite neben den Angaben zu den Grundstückseigentümer*innen und zum Grundstück eine Auflistung der befestigten und übrigen Flächen. Auf der zweiten Seite sind im Luftbild und in der Lageskizze die Gebäude und befestigten sowie übrigen Flächen dargestellt.

Was sind die Zugangsdaten, um den Ermittlungsbogen heruntergeladen zu können?

Die Zugangsdaten sind die Einheitswertnummer und das Kassenzeichen des Grundstücks. Diese stehen auf dem Gebührenbescheid.

Welche Flächen sind dargestellt?

Es werden die befestigten Flächen einschließlich der Gebäudeflächen (in der Regel mit Dachüberstand) und die übrigen Flächen dargestellt.

Was ist eine befestigte Fläche?

Unter den so genannten befestigten Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind grundsätzlich alle Flächen zu verstehen, die keine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Befestigte Flächen sind neben allen Dachflächen einschl. Carport, Terrassenüberdachungen und Gartenhäuschen insbesondere Straßenflächen, Geh- und Radwege, asphaltierte Wirtschaftswege, gepflasterte Flächen, Schotter- und Sandflächen, Gartenwege und dergleichen mehr.

Was ist eine übrige Fläche?

Übrige (unbefestigte) Flächen sind Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit im Sinne einer natürlichen Versickerung von Wasser gewährleisten. Übrige Flächen sind Acker, Wiese, Wald, Rasenflächen und Blumenbeete.

Was ist ein Gewässer?

Ein Gewässer ist in der Natur ein fließendes oder stehendes Wasser.

In meinem bepflanzten (Vor-)Garten habe ich Kies, Rindenmulch oder ähnliches zwischen den Pflanzen verteilt. Warum wird die Fläche als befestigte Fläche gewertet?

Eine Fläche wird als befestigte Fläche gewertet, wenn die Befestigung überwiegt. Beispiel: 15 qm Vorgarten mit drei kleinen Stauden oder einem kleinen Baum: Hier überwiegt die befestigte Fläche und sie wird als solche gewertet.

Warum wird diese Fläche komplett als befestigte Fläche gewertet?

Aufgrund der geringen Gebühr ist es zu aufwändig, die bepflanzten Flächen herauszurechnen. Bepflanzte Flächen unter 2 qm werden daher nicht herausgerechnet.

Wann wird beim (Vor-)Garten differenziert zwischen befestigter und übriger Fläche?

Sind mindestens 50 % der Fläche bepflanzt und nur zwischen den Pflanzen ist Rindenmulch oder Kies, wird die bepflanzte Fläche als übrige Fläche gewertet. Tipp: Ersetzen Sie Rindenmulch, Kies o.ä. durch Bodendecker. Dann gilt die gesamte Fläche als übrige Fläche, Sie zahlen zukünftig weniger Gebühren und Sie leisten einen Beitrag für die Erhaltung der Insekten- und Vogelwelt und den Klimaschutz.

Warum wird mein Gartenteich oder mein Swimmingpool als befestigte Fläche gewertet?

Das Landeswassergesetz unterscheidet ganz klar nur zwischen befestigten und übrigen Flächen. Da Gartenteich und Swimmingpool keine natürliche Bodenbeschaffenheit mehr haben, werden Sie als befestigte Fläche gewertet.

Warum wird das natürliche Gewässer auf meinem Grundstück als übrige Fläche gewertet?

Das Landeswassergesetz unterscheidet ganz klar nur zwischen befestigten und übrigen Flächen. Das (natürliche) Gewässer ist eine Fläche, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit im Sinne einer natürlichen Versickerung von Wasser gewährleistet und somit als übrige Fläche einzustufen (s.o.: Was ist eine übrige Fläche?).

Was sind Gebäudelinien?

Die Gebäudelinie stellt die Grundfläche der genehmigten Gebäude dar, so wie sie im Kataster des Kreises Viersen eingepflegt sind. Hinweis: Bei den Flächen kommen ggf. Dachüberstände der Gebäude hinzu.

Für welche Fläche wird die Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird für jeden Quadratmeter Ihres Grundstücks erhoben.

Wie hoch ist die Gewässerunterhaltungsgebühr?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr 0,048023 € €/qm (befestigte Fläche) bzw. 0,000815 € €/qm (übrige Fläche).

Warum gibt es mehrere Gebührensätze?

Befestigte Flächen haben einen höheren Anteil an dem Wasserabfluss als übrige Flächen. Befestigte Flächen werden daher höher belastet werden, weil der Wasserabfluss größer ist als bei übrigen Flächen und das Regenwasser nicht vor Ort auf natürliche Weise in den Untergrund versickern kann.

Wie werden die Kosten aufgeteilt?

Die Kosten der Gewässerunterhaltung werden nach dem gesetzlichen Verteilerschlüssel zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen und zu 10 Prozent auf die übrigen (unbefestigten) Flächen verteilt – und zwar je Quadratmeter.

Wann erfolgt eine Änderung des Gebührenbescheides?

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage einer Auswertung von Luftbildern nach befestigten und übrigen Flächen. Eine Korrektur des Gebührenbescheides kann im Rahmen der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr einmalig rückwirkend (Korrekturbetrag ab 1 €) oder ab dem 01.01. des Folgejahres (Korrekturbetrag kleiner 1 €) erfolgen. Ab 2022 erfolgt eine Korrektur erst zum 01.01. des Folgejahres. Eine Bitte an Sie: wegen des hohen Zeit- und Kostenaufwandes und im Hinblick auf den sehr geringen Gebührensatz pro Quadratmeter bitten wir um die Möglichkeit, Änderungen für 2020 und 2021 grundsätzlich zum 01.01.2022 vornehmen zu dürfen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

An wen wende ich mich

- bei Fragen oder Änderungen zu den Flächen? Bei Flächenveränderungen wenden Sie sich an das Team Gewässerunterhaltung (02152 917-4333, gewaesserunterhaltung@kempen.de). Das Tiefbauamt wird in den ersten vier Wochen von einer Hotline unterstützt.

Stand: 05.11.2021

- bei Fragen zu Eigentumswechseln? Bei Fragen zu Eigentumswechseln oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wenden Sie sich an das Steueramt: steuerwesen@kempen.de, 02152 917-1072, 917-1070 oder 917-1075).

Bitte geben Sie für Rückfragen immer eine Rufnummer und eine E-Mail-Adresse an.


Was muss ich als EigentümerIn/Erbauberechtigte(r) machen?

Bitte prüfen Sie Ihren Abgabenbescheid. Über den Link im Abgabenbescheid können Sie den Ermittlungsbogen aufrufen. Mit der Einheitswertnummer in Verbindung mit Ihrem Kassenzeichen können Sie den Ermittlungsbogen herunterladen. Beides finden Sie auf Ihrem Gebührenbescheid.

Wo finde ich weitere Informationen?

Im Gesetz, z.B. § 64 Landeswassergesetz NRW und auf der Homepage der Stadt Kempen (www.kempen.de unter Stadt/Rathaus, Ortsrecht bzw. unter dem Stichwort Abwasser / Gewässerunterhaltung).

Wie komme ich an den Ermittlungsbogen?

Als Grundstückseigentümer*in erhalten Sie ab Anfang November 2021 einen Gebührenbescheid. Mit Ihrem Gebührenbescheid für die Gewässerunterhaltungsgebühr erhalten Sie einen grundstücksbezogenen Zugangscode (Einheitswertnummer und Kassenzeichen), mit dem Sie sich dann auf einem  **Download-Portal** auf der Homepage www.kempen.de anmelden können. Hier können Sie dann die für Ihr Grundstück ermittelten Flächenwerte und einen Lageplan einsehen und herunterladen.

Ich kann den Ermittlungsbogen nicht öffnen

Sofern es Ihnen nicht möglich ist, den Ermittlungsbogen online aufzurufen, wenden Sie sich bitte an das Team Gewässerunterhaltung (02152 917-4333, gewaesserunterhaltung@kempen.de). Kassenzeichen muss genauso eingegeben werden, wie es auf dem Gebührenbescheid steht.

Warum habe ich keinen Gebührenbescheid erhalten?

Der Gebührenbescheid wird den Eigentümer*innen bzw. Zustellbevollmächtigten zugesandt, die zum Zeitpunkt der Versendung Eigentümer*in bzw. Zustellbevollmächtigte sind. Wenn Sie keinen Gebührenbescheid erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das Steueramt (02152 917-1072, 917-1070 oder 917-1075).

Wer hat die Kosten für die Gewässerunterhaltung bisher bezahlt?

Bis zum 31.12.20219 waren die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer anteilig in den Niederschlagswassergebühren enthalten oder wurden von den Eigentümer*innen, deren Grundstücke nicht an den öffentlichen Sammelkanal angeschlossen sind, als Gebühr zur Gewässerumlage mit dem Gebühren- und Abgabenbescheid erhoben.

Muss ich zusätzlich zur Gewässerunterhaltung auch weiter einen Erschwernisbeitrag zahlen?

Ja. Wenn Sie eine Anlage in oder an einem Gewässer haben bzw. Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einleiten, zahlen Sie den Erschwernisbeitrag wie bisher direkt an den Wasser- und Bodenverband.

Ich zahle schon Niederschlagswassergebühren. Muss ich trotzdem Gewässerunterhaltungsgebühren bezahlen?

Stand: 05.11.2021

Ja. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr – sie wird für die Benutzung des öffentlichen Sammelkanals für Misch- oder Niederschlagswasser gezahlt. Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird ab 2020 für die Unterhaltung der Gewässer getrennt erhoben.

Stand: 05.11.2021

Was sind Niederschlagswassergebühren?

Niederschlagswassergebühren sind Benutzungsgebühren, die Sie bezahlen, weil Ihr Grundstück an einen öffentlichen Sammelkanal für Mischwasser oder Niederschlagswasser angeschlossen ist. Die Niederschlagswassergebühren werden für bebaute und befestigte Flächen erhoben. Diese müssen grundsätzlich an den öffentlichen Sammelkanal für Regen- oder Mischwasser eingeleitet werden.